

Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 01.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Norderney werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte soweit nicht in der Anlage explizit benannt,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich - rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung bzw. sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, können insbesondere Aufwendungen sein für
1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikations- und Postdienstleistungen;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen,

8. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen.
 9. Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 a

Die Staatsbad Norderney GmbH ist ermächtigt, die Verwaltungskosten hinsichtlich der Kurbeitragsabwicklung im Namen und im Auftrag der Stadt Norderney entgegenzunehmen.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung der 3. Änderung vom 10.02.2006 außer Kraft.

Norderney, den 29.07.2015

STADT NORDERNEY



gez. Ulrichs
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Norderney vom 01.07.2015

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4:	0,06 – 0,90
1.1.2	im Format DIN A3:	0,30 – 3,00
1.1.3	bei größeren Formaten:	bis 15,00
1.2	Herstellen von Fotokopien, Ausfertigungen und Abschriften durch Beschäftigte der Behörde je angefangene Seite	
1.2.1	im Format DIN A 5:	1,30
1.2.2	im Format DIN A 4:	2,30
1.2.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf:	5,00
1.3.	Durchschriften je angefangene Seite:	0,10
1.4.	Andere Vervielfältigungen	
1.4.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.4.1.1.	bis zum Format DIN A 4:	0,50
1.4.1.2.	im Format DIN A 3:	1,00
1.4.1.3.	Folienkopien bis DIN A 4:	1,00
1.4.1.4	bei Lichtpausen und größeren Formaten je angefangene 0,5 qm:	2,50
1.4.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.4.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite:	2,00
1.4.2.2	bis zu 50 Stück je Seite:	3,00
1.4.2.3	bis zu 100 Stück je Seite:	3,50
1.4.2.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück und je Seite:	2,50
1.4.2.5	über 500 Stück je angefangene. 100 Stück und je Seite:	1,30
	<u>Anmerkung:</u>	
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen:	2,00 bis 8,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung:	2,50
2.2.2	der Durchschrift:	1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland:	10,00
	<u>Anmerkung:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind):	6,00 bis 230,00
2.5	Bescheinigungen und Ausweise zum Verwandtschaftsverhältnis zur Kurbeitragsabwicklung	
	Für Erwachsene (ab 18 Jahren):	10,00
	Für Kinder (12 bis 17 Jahre):	5,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall:	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 14,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann:	3,00 bis 6,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind:	6,00 bis 17,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr:	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite:	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte und deren Bearbeitung je angefangene halbe Stunde bei Tätigwerden eines Beamten bzw. Angestellten einer vergleichbaren Tarifgruppe:	
	- des höheren Dienstes	35,00
	- des gehobenen Dienstes	27,00
	- des mittleren Dienstes	20,00

	- des einfachen Dienstes	15,00
	<u>Anmerkung:</u> Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite: jedoch mindestens:	0,25 1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde:	25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist:	12,00 bis 2.060,00
6.2	Bauherrenbesprechung je angefangene halbe Stunde:	25,00
6.3	Abbruchgenehmigung (gem. § 60 Abs. 2 Nr. 4 NBauO i.V.m. § 172 BauGB) je Genehmigung:	100,00
6.4	Baurechtliche Genehmigung/Zustimmung (gem. § 173 BauGB) je Genehmigung:	100,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde bei Tätigwerden eines Beamten bzw. Angestellten einer vergleichbaren Tarifgruppe:	
	- des höheren Dienstes	35,00
	- des gehobenen Dienstes	27,00
	- des mittleren Dienstes	20,00
	- des einfachen Dienstes	15,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages:	15,00

8.2	für jede weitere angefangenen 2.500 Euro:	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages:	15,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro:	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechts:	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangene 5.000 Euro:	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen:	25,00 - 75,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB:	30,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr:	2,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen:	2,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken:	3,00
13	Bescheinigungen und Auskünfte über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr:	2,50 bis 10,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde bei Tätigwerden eines Beamten bzw. Angestellten einer vergleichbaren Tarifgruppe:	
	- des höheren Dienstes	35,00
	- des gehobenen Dienstes	27,00
	- des mittleren Dienstes	20,00
	- des einfachen Dienstes	15,00
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung:	5,00
14.2	Anforderung eines Betrages nach einer nicht eingelösten Lastschrift:	3,50

18	Archiv	
8.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde:	25,00
8.2	Schriftliche Auskunft aus alten Akten je Seite: für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt werden kann:	5,00 1,30
	<u>Anmerkung:</u> Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 2.1. erhoben werden.	
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	für einen Tag:	10,00
18.3.2	für eine Woche:	30,00
18.3.3	für längere Zeit bis zu einem Monat:	100,00
	<u>Anmerkung zu 18.1 und 18.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
18.4	Fotoarbeiten	
18.4.1	Anfertigung von Reproduktionen in schwarzweiß und farbig, 24 x 36 mm, je Stück :	2,50
18.5	Veröffentlichungsgenehmigungen	
18.5.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.a. je Aufnahme	
18.5.1.1	schwarzweiß und farbig bei einer Auflage bis 2.000 Stück:	25,00
	bis 10.000 Stück:	75,00
	bis 50.000 Stück:	100,00
	über 50.000 Stück:	150,00
18.5.1.2	bei Neuauflagen und Nachdrucken das 0,5 fache von 19.5.1.1	
18.5.1.3	zu Werbezwecken das Dreifache von 19.5.1	
18.5.2	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne Schaufilme usw.) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen:	150,00
	<u>Anmerkung:</u> Bei Veröffentlichungen die im Interesse der Stadt Norderney liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller und wirtschaftlicher Anliegen, kann von einer Gebühr abgesehen werden.	

- 19 Rechtsbehelfe**
 Entscheidungen über einen förmlichen Rechtsbehelf, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter: 5,00 bis 500,00
- Anmerkung:
 Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.
- 20 Benutzung des Aktenvernichters**
 für die erste halbe Stunde: 7,50
 für jede weitere halbe Stunde: 2,50
- 21 Gebühr für Benutzung eines Overhead-Projektors/Beamers pro Tag:** 10,00

Anmerkung:

Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen bzw. Aufwand beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).